Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

1. Im Kerngebiet sind ausschließlich Gebäude für Verwaltungen und den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen zulässig (§ 1 (9) BauNVO).
2. Im Kerngebiet kann die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen durch Treppenaufgänge, Aufzugsanlagen und Glasdächer überschritten werden (§ 16 (6) BauNVO).
3. Im Kerngebiet kann für notwendige Garagen die zulässige Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß überschritten werden (§ 21a (1) BauNVO).
4. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. Für den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit vorhandene bauliche und sonstige Anlagen diesem Zwecke dienen (§ 1 (5) BauNVO).
5. Auf Grundstücken mit Festsetzungen für Stellplätze und Garagen sind außerhalb der festgesetzten Flächen solche Anlagen einschließlich ihrer Zufahrten unzulässig (§ 12 (6) BauNVO):
6. Im Plangebiet ist je 5 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von 14 cm in Baumscheiben mit Nettobreiten von mindestens 2,0 m und Nettolängen von mindestens 2,5 m zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
7. Stellplätze und Fahrgassen sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen und benachbarter Grundstücksflächen mit mind. 1,0 m hohen Sträuchern geschlossen abzupflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
8. Flachdächer von Garagen sind zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
9. Stellplätze sind mit Rasenpflaster- oder Rasengittersteinen zu befestigen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).
10. In dem Baugebiet mit abweichender Bauweise darf innerhalb der überbaubaren Flächen an seitliche und hintere Grundstücksgrenzen herangebaut werden.
11. In dem mit Fußnote 1) gekennzeichneten Baugebiet können Garagen eingeschossiger Bebauung mit Stellplatz- und Geschossige Gebäude mit 30° ± 3° geneigten Dächern zugelassen werden.

Textliche Festsetzungen gemäß §81 BauONW

1. Für Außenwände von Gebäuden ist Stein- oder Putzmaterial zu verwenden. Für untergeordnete Gebäudeteile können andere Materialien zugelassen werden.
2. Für Betriebs- und Nebengebäude kann die festgesetzte Dachneigung unterschritten werden.
3. Das Kerngebiet ist in den mit ▬ gekennzeichneten Bereichen mit einem 2,50 m hohen geschlossenen Holzzaun einzufriedigen.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.11.1991 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 10.12. 1991

L.S.

Jörg Twenhöven Oberbürgermeister | Theo Sträßer Ratsherr | Kupferschmidt Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 210
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 361

Bonhoefferstraße / Weseler Straße / Julius-Leber-Straße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - II als Höchstgrenze
  - (I) zwingend
  - H Bauhöhe über Straßenkrone
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
  - nur Hausgruppen zulässig
  - nur Gartenhofhäuser zulässig
- a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
  - Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 (1) 25 a BauGB
  - Bäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem § 9 (1) 25b BauGB
  - Bäume
- Flächen für Nebenanlagen gem § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem § 81 BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- FH Firsthöhe über Straßenkrone
- 45°±3° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplätze)
- Arkade
- LH Lichte Höhe
- Durchfahrtsverbot

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, 31.01.1991

Dr. Rokahr
Dr. Ing. Rokahr
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor
L.S.

Für die städtebauliche Planung

Münster, 31.01.1991

Rupprecht
Dipl.-Ing. Rupprecht
Stadtbaurat
L.S.

Karliczek
Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 06.02.1991 aufgestellt worden.

Münster, 13.02.1991

Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister
L.S.

Theo Sträßer
Ratsherr

Kupferschmidt
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.02. bis 25.03.1991 offengelegen.

Münster, 15.04.1991
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
L.S.

Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.11.1991 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 10.12.1991

Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister
L.S.

Theo Sträßer
Ratsherr

Kupferschmidt
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 27.03.1992 in Kraft getreten.

Münster, 27.04.1992
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
L.S.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
19.10.1990

Druck Vermessungs- u. Katasteramt